



LESEMENTOR
Bundesverband

Informationen zu der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist.

Einleitung

Die nachstehenden Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt worden. Wir konnten sie nicht – wie bereits in der Vergangenheit – durch die Kanzlei, die den Bundesverband probono berät, verifizieren lassen, da die Kanzlei seit Monaten mit einer Fülle von Anfragen ihrer Mandantschaft zum Thema DS-GVO konfrontiert ist. Wir können daher keine Haftung für die Angaben übernehmen.

Wir haben uns auf die wesentlichen Punkte konzentriert. Detailliertere Informationen mit Muster und Checklisten finden Sie in „Erste Hilfe zur Datenschutz Grundverordnung für Unternehmen und Vereine“ herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Datenschutz C. H. Beck Verlag.

Umfang der personenbezogenen Daten und Informationspflicht

Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten können

- eine Einwilligung (z.B. der Erziehungsberechtigten),
- oder die Erforderlichkeit einer Vertragserfüllung (bei Vereinsmitgliedern)
- oder eine rechtliche Verpflichtung (z.B. bei Spendern oder für Lohnsteuer) sein.

Die DS-GVO schützt insbesondere das Recht natürlicher Personen auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten. Die Betroffenen müssen informiert werden, was zu welchem Zweck mit ihren personenbezogenen Daten gemacht werden soll (Art. 12 und 13 DS-GVO).

Für MENTOR-Vereine sind insbesondere zwei Erklärungen von Bedeutung, die wir bereits vor 2 Jahren von der Kanzlei hatten überprüfen lassen und nun aufgrund der neuen Datenschutzbestimmungen ergänzt werden müssen.

Die Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten sollte am besten gar nicht beim Verein sein, sondern von den Schulen eingeholt und dort auch aufbewahrt werden. Dies ist die einfachste Lösung, um diesbezüglich kein Problem mit personenbezogenen Daten zu haben.

Für die Vereine, die dennoch nicht darauf verzichten möchten, die Einverständniserklärung bei sich aufzubewahren, haben wir das Formular aktualisiert.

Die Datenschutzerklärung für Mitglieder/Mentoren/ehrenamtliche Mitarbeiter wurde ebenfalls nach den neuen Bestimmungen des DS-GVO ergänzt. Die Neufassung der Erklärung ist zwingend ab 28.5.2018 zu verwenden.

Kontaktformular auf der Webseite

Wenn auf der Webseite Formulare verwendet und diese Daten irgendwie gespeichert werden, zum Beispiel in einer Datenbank zur Kontaktaufnahme, dann muss der Nutzer aktiv sein Einverständnis abgeben. Am besten bietet man hierfür eine Checkbox mit entsprechendem



LESEMENTOR
Bundesverband

Hinweis der Datenspeicherung an, die der Nutzer anhängen muss. Sie darf jedoch nicht schon vorausgewählt sein. Wenn diese technische Voraussetzung nicht gewährleistet ist, sollte es kein Kontaktformular auf der Webseite geben.

Kontaktformulare sind nicht notwendig, wenn auf der Webseite die Kontaktdaten Ihres Vereins angegeben sind. Dann kann sich jeder Interessent bei Ihnen melden. Der erste Kontakt mit einem Interessenten sollte am besten per Telefon erfolgen, da er persönlicher ist.

Verarbeitungsverzeichnis (Art. 30 DS-GVO)

Der Vorstand des Vereins muss künftig jederzeit in der Lage sein nachzuweisen, dass der Verein datenschutzkonform agiert. Der Nachweis muss in einem sogenannten **Verarbeitungsverzeichnis** geführt werden. In diesem Verzeichnis sind alle Verarbeitungstätigkeiten nebst Angaben zu den Verantwortlichen zu erfassen.

Nach Art. 30 Abs. 5 DSGVO ist *KEIN* Verzeichnis zu führen, wenn der Verein weniger als 250 Mitarbeiter *beschäftigt*, es sei denn... **„die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ...nicht nur gelegentlich“**.

Unter Mitarbeiter sind sowohl Angestellte als auch Ehrenamtler zu verstehen. Weil die überwiegende Zahl der MENTOR Vereine diese Grenze nicht erreicht, ist die Interpretation des Halbsatzes „...es sei denn... **nicht nur gelegentlich**“ relevant.

Zu den Hauptaufgaben ehrenamtlicher Koordinator/innen und Vorständen zählen die Betreuung der Mentoren einer Schule und die Koordination der Zusammenarbeit zwischen Mentor oder Mentorin und Kind sowie zwischen Schule und Verein. Für diese Aufgaben werden personenbezogene Daten der Mentoren und Kinder erhoben. Ob diese Erhebung als „nicht nur gelegentlich“ gilt, weil sie in bestimmten Abständen erfolgt, in jedem Fall immer dann, wenn neue Kinder oder Mentoren dazu kommen oder nicht mehr betreut werden, kann von uns nicht eindeutig beantwortet werden.

Wir empfehlen daher dringend ALLEN MENTOR-Vereinen, ein Verarbeitungs-verzeichnis aufzustellen (je nach Anzahl der „Beschäftigten“ in einer ausführlichen oder kürzeren Form), denn es hilft jedem Verantwortlichen, einen Überblick darüber zu bekommen oder zu behalten, wie im eigenen Verein mit personenbezogenen Daten umgegangen wird. Es dient neben der eigenen Qualitätskontrolle dafür, der Aufsichtsbehörde nachzuweisen, wie beim Verein mit personenbezogenen Daten umgegangen wird.

In diesem Zusammenhang werden Fragen auftauchen, wie z.B. wie mit den personenbezogenen Daten, die auf einem privaten Rechner des Koordinators gespeichert werden, umzugehen ist. Der Vorstand muss dem Verantwortlichen bzw. Koordinator eindeutige Anweisungen betreffend Zugangskontrolle, Passwortschutz, getrennte Speicherung und Löschung von Daten geben und eine entsprechend schriftliche Erklärung des Koordinators einholen, sowie sich das Recht vorbehalten, Stichproben zu erheben.



LESEMENTOR
Bundesverband

Datenschutzbeauftragte (DSB)

Zuständig für den Schutz personenbezogener Daten sind ALLE Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten (die Verantwortlichen), rechtlich gesehen bleibt die Verantwortung beim Vereinsvorstand. Die Bestellpflicht des Datenschutz-beauftragten für Vereine ist im neuen § 38 BDSG (abweichend von DS-GVO) geregelt: demnach muss ein DSB bestellt werden, wenn ***mindestens zehn Personen ständig*** mit der Verarbeitung personenbezogener Daten ***beschäftigt*** sind. Strittig ist die Interpretation des Worts „***ständig***“.

Auch hier sind mit den 10 Personen sowohl Hauptamtliche als auch Ehrenamtliche gemeint. Dies bedeutet, dass so gut wie alle Vereine, einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssten, wenn das Wort „ständig“ sehr weit interpretiert wird.

Die Kerntätigkeit des Verantwortlichen im MENTOR Verein besteht jedoch nicht in der ständigen Durchführung von Verarbeitungsvorgängen, die Personen in umfangreicher Weise regelmäßig und systematisch überwachen. Die erhobenen Daten gehören nicht zu den besonderen Kategorien des Art. 9 oder 10 DS-GVO (rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen). Die Verarbeitung der Daten stellen vielmehr einen notwendigen Vorgang für eine reibungslose Betreuung der Lesekinder und Mentoren dar.

Wir sind daher vom Sinn und Zweck des Gesetzes zu dem Schluss gekommen, dass kein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss.

Um nach außen (der Aufsichtsbehörde gegenüber) zu zeigen, dass der Verein die Datenschutzregelungen ernst nimmt, empfehlen wir dem Vorstand des MENTOR-Vereins, ein Datenschutzseminar zu besuchen und entsprechend zu dokumentieren.

Bilder und Daten von Mitarbeitern auf Webseite

Die DS-GVO selbst enthält keine ausdrücklichen Regelungen für den Umgang mit Fotos von Personen, weil davon ausgegangen wird, dass die allgemeinen Regelungen des KUG (Kunsturheberggesetz) ausreichen (was im Moment wohl noch diskutiert wird). Wir möchten in jedem Fall nochmals darauf hinweisen, dass explizit die schriftliche Erlaubnis bzw. Zustimmung zur Bildverarbeitung und Nutzung dieser Bilder/Daten von den Betroffenen einzuholen ist.

Impressum

Das Impressum von MENTOR Bundesverband haben wir nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend den neuen Vorschriften angepasst. Wir empfehlen, das Impressum auf der Webseite Ihres Vereins entsprechend zu überprüfen. Das Impressum ist das erste, was bestimmte (anrühige) Anwaltskanzleien, die nach Fehlverhalten suchen, sehen werden. Umso wichtiger ist es, ein datenschutzkonformes Impressum zu haben.



LESEMENTOR
Bundesverband

Zusammenfassung

Die neuen Datenschutzregelungen sind sehr ernst zu nehmen. Der Vorstand des Vereins muss dafür sorgen, dass die Verantwortlichen im Verein beim Umgang mit personenbezogenen Daten rechtskonform umgehen.

Wir empfehlen, die diesem Schreiben beigefügten Formulare anzuwenden. Der Vorstand sollte ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufstellen, das umso wichtiger ist, wenn wir die Auffassung vertreten, dass ein Datenschutzbeauftragter nicht bestellt werden muss.

Wir sind der Meinung, dass nach Sinn und Zweck des Gesetzes (und der Verordnung) ein Datenschutzbeauftragter nicht bestellt werden muss.

Hugurette Morin-Hauser
1. Vorsitzende

Manfred zur Mühlen
Schatzmeister